

S a t z u n g

über

die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.

Auf Grund des § 10 des BBauG. vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29. 11. 1960 wird folgende Satzung erlassen.

§ 1

Der **Bebauungsplan** Nr. 6 wird in der Form geändert, daß der als Baugebiet **ausgewiesene Weg** (Flurstück 65) wieder als öffentlicher Gemeindeweg (Fußweg) in einer Breite von 4 m vorgesehen und als solcher in den Plan eingetragen wird.

§ 2

Soweit Anlieger die Benutzung des Fußweges als Fahrweg für Beschränkte Zeit in Anspruch nehmen, ist in jedem Falle ein besonderer Vertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

§ 3

Diese Satzung (Änderung) wird gem. § 12 des BBauG. mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pivitsheide V.H., den *22. 3. 1963*

A. H. ...
.....
Ratsmitglied



H. ...
.....
Bürgermeister

Diese Satzung ist am
bekanntgemacht und am
rechtsverbindlich geworden.

Pivitsheide V.H., den

Der Bürgermeister:

.....